

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Amke Dietert-Scheuer, Andrea Fischer (Berlin), Gerald Häfner, Michael Hustedt, Dr. Angelika Köster-Loßack, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Simone Probst, Christine Scheel, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Christian Sterzing, Manfred Such, Margareta Wolf (München)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften (Nichteheliche-Lebensgemeinschaften-Gesetz – NeLgG)

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland leben über 3,3 Millionen Menschen in heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand. Hinzu kommt noch eine unbekannte Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit getrennten Wohnungen sowie lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften.

Obwohl nichteheliche Lebensgemeinschaften zu einem wichtigen gesellschaftlichen Faktor geworden sind, reagierten bisher weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung angemessen darauf.

Die Partnerinnen und Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden von der Rechtsordnung fast durchgehend als Fremde behandelt, gleichgültig wie lange sie schon zusammengelebt haben. Sie werden vom Staat nur dann zur Kenntnis genommen, wenn es seinen fiskalischen Interessen dient (Prinzip der Anrechnung des Einkommens der Partnerin/des Partners bei der Sozial- und Arbeitslosenhilfe).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf räumt nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfassend die Rechtsstellung von Familienangehörigen ein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen sind kostenneutral. Soweit das nicht der Fall ist, sind die Kosten nicht abschätzbar, da sich nicht voraussagen läßt, für wie viele nichteheliche Lebensgemeinschaften sich die jeweiligen Änderungen auswirken werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften (Nichteheliche-Lebensgemeinschaften-Gesetz – NeLgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird nach § 1302 folgender Zweiter Titel neu eingefügt:

„Zweiter Titel

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

§ 1302 a

Begriffsbestimmung

(1) Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partnerinnen/Partner für einander begründen, und über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

(2) Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Partnerinnen/Partner keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

§ 1302 b

Beweiserleichterung

Die Partnerinnen/Partner können bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der Notarin/dem Notar erklären, daß sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Haben sie eine solche Erklärung abgegeben, besteht die Vermutung im Rechtsverkehr, daß eine nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht.

§ 1302 c

Familienangehörigenstatus

(1) Die Partnerinnen/Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als Familienangehörige oder Verwandte in sämtlichen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts, und zwar auch dann, wenn das Gesetz nur für bestimmte Gruppen von Angehörigen gilt und diese abschließend aufzählt. Dies gilt nur in den Fällen nicht, in denen es gesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Die Partnerinnen/Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten auch in den Bereichen als Familienangehörige, die nicht gesetzlich geregelt sind, in denen Rechtspositionen aber auf Grund allgemeiner Übung Familienangehörigen vorbehalten sind.

(3) Im Verhältnis zu anderen Familienangehörigen haben die Partnerinnen/Partner denselben Rang wie Ehegattinnen/Ehegatten.

(4) Soweit Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes abstellen oder eine Härteklausel enthalten, ist hierbei auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

(5) Rechtsvorschriften, die nur für Ehegattinnen/Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie gelten, sind für die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht anwendbar, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 1302 d

Unterhaltsverpflichtung

(1) Die Partnerinnen/Partner sind einander nicht zum Unterhalt verpflichtet. § 1615 I BGB bleibt unberührt.

(2) Ausnahmsweise besteht nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Anspruch auf Unterhalt, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalles grob unbillig wäre, Unterhalt zu versagen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partnerin/ein Partner wegen der Erbringung von Pflege- oder Erziehungsleistungen auf Wunsch des Partners während der Lebensgemeinschaft an der Unterhaltssicherung durch eigene Berufstätigkeit gehindert war und sich deshalb auch nach Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht selbst unterhalten kann.

(3) Der Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 besteht nur solange und soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider Partnerinnen/Partner und der Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Billigkeit entspricht.

§ 1302 e

Beendigung

(1) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird dadurch beendet, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 1302 a nicht mehr gegeben sind.

(2) Wenn die Partnerinnen/Partner eine notarielle Erklärung nach § 1302 b abgegeben haben, setzt die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft außerdem eine Beendigungserklärung durch eine Partnerin/einen Partner voraus.

(3) Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Sie wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der Partnerin/dem Partner zugeht.

§ 1302f

Wohnungszuweisungsverfahren

Bei Streitigkeiten über die Berechtigung an der gemeinsam genutzten Wohnung finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechende Anwendung.

§ 1302g

Voraussetzungen

(1) Die Rechtswirkungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft treten nicht ein, solange eine Partnerin/ein Partner noch nicht volljährig ist.

(2) Sie treten ferner nicht ein, solange eine Partnerin/ein Partner noch verheiratet ist oder bereits anderweitig in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt oder diese nicht rechtswirksam beendet hat.

§ 1302h

Verfahren

(1) Für Verfahren, die Ansprüche nach § 1302d Abs. 2 und 3 und § 1302f betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Die §§ 620 bis 620f, 621 Abs. 1, §§ 621a, 621c, 621d, 621e und 621f der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

2. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches werden in § 1795 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Lebt die Mutter mit dem Vater des Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter und des Vaters zu bestimmen, daß die Sorge für das Kind beiden Eltern gemeinschaftlich zusteht, es sei denn, daß dies dem Kindeswohl widerspricht.

(3) Auf Antrag beider Eltern kann das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge auch dem Vater allein übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht."

3. In § 1741 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Im Ersten Abschnitt des Fünften Buches wird nach § 1931 folgender § 1931 a eingefügt:

„ § 1931 a

Gesetzliches Erbrecht der nichtehelichen Lebenspartnerin des nichtehelichen Lebenspartners

(1) Die nichteheliche Partnerin/der nichteheliche Partner der Erblasserin/des Erblassers ist neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzliche Erbin/gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält die Partnerin/der Partner auch

von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält die überlebende Partnerin/der überlebende Partner die ganze Erbschaft."

5. In § 1932 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Partnerin/der Partner durch letztwillige Verfügung als Erbin/Erbe eingesetzt ist."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 1969 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 2 gilt entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Hatten die Partnerinnen/Partner keinen gemeinsamen Hausstand, so ist die Erbin/der Erbe gleichwohl verpflichtet, der Partnerin/dem Partner in den ersten dreißig Tagen nach dem Erbfall in demselben Umfange Unterhalt zu gewähren, wie die Erblasserin/der Erblasser es getan hat."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Im Dritten Abschnitt ist nach § 2273 folgender § 2273 a einzufügen:

„ § 2273 a

Die Vorschriften der §§ 2265 bis 2273 gelten entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften. In § 2268 tritt an die Stelle der Auflösung der Ehe die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft."

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

§ 77 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Stirbt die/der Verletzte, so geht ihr/sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf die Ehegattin/den Ehegatten oder die nichteheliche Partnerin/den nichtehelichen Partner und die Kinder über. Hat die/der Verstorbene weder eine Ehegattin/einen Ehegatten noch eine nichteheliche Partnerin/einen nichtehelichen Partner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

Artikel 3**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe und für nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechend.“

Artikel 4**Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1, Steuerklasse I, wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Partnerin/der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 16 Abs.1 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Partnerin/der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in Höhe von 400 000 Deutsche Mark;“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es gilt auch für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestanden haben.

Bonn, den 14. März 1997

Volker Beck (Köln)
Rita Griefhaber
Marieluise Beck (Bremen)
Matthias Berninger
Amke Dietert-Scheuer
Andrea Fischer (Berlin)
Gerald Häfner
Michaele Hustedt
Dr. Angelika Köster-Loßack
Christa Nickels
Egbert Nitsch (Rendsburg)

Cem Özdemir
Simone Probst
Christine Scheel
Rezzo Schlauch
Werner Schulz (Berlin)
Christian Sterzing
Manfred Such
Margareta Wolf (München)
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland leben nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes über 3,3 Millionen Menschen in verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung (vgl. Statistisches Bundesamt [Herausgeber] Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte und Familien 1994, Wiesbaden 1996, S. 128 ff.). Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, deren Partnerinnen und Partner sich bei getrennten Wohnungen und Haushalten als zusammengehörig betrachten, wird statistisch nicht erfaßt. Die Zahl der lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften wird ebenfalls nicht erhoben, da die statistische Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bislang nur verschiedengeschlechtliche Paare umfaßt.

Die Zahl der statistisch erfaßten nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist im alten Bundesgebiet von 1972 bis 1992 um das Siebenfache gestiegen und steigt weiter an. Nichteheliche Lebensgemeinschaften haben sich zu einem wichtigen gesellschaftlichen Faktor entwickelt. In den neuen Bundesländern sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit 8 % aller Paare noch etwas stärker verbreitet als in den alten mit 7 %.

Nach Ansicht des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes weist die „zunehmende Zahl von nichtehelichen Lebensgemeinschaften auf eine in Deutschland wie in Europa vorhandene Tendenz zur Etablierung neuer Partnerschaftsformen hin.“ (Merk, Hans Günther: Vorwort in Statistisches Bundesamt [Hrsg.]: Im Blickpunkt: Familien heute, Stuttgart 1995. S. V.).

Diesen veränderten Realitäten muß die Rechts- und Familienpolitik endlich gerecht werden. Die Bundesregierung beharrt aber gegenüber der gewachsenen Pluralität der Lebensformen auf der einseitigen Bevorzugung der heterosexuellen Ehe und weigert sich, anderen Lebensgemeinschaften auch nur die kleinsten Rechte einzuräumen. Mit der angestrebten Kindschaftsrechtsreform soll zwar die nichteheliche Familie im Sorgerecht anerkannt werden. Künftig sind dann die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und seinen beiden nichtehelichen Elternteilen geregelt. Die Eltern stehen allerdings zueinander in keinem Angehörigenverhältnis.

Dabei hat auch der dem Deutschen Bundestag 1994 vorgelegte Fünfter Familienbericht festgestellt: „Eine komplexe Neugestaltung des Familienrechts sollte nicht länger an der Tatsache vorbeigehen, daß neben der Ehe andere Formen dauerhaften Zusammenlebens bestehen. Soweit die Beteiligten solcher Beziehungen ein Bedürfnis nach rechtlicher Regelung haben (ob in bezug auf das Zusammenleben selbst oder die Lage bei Trennung oder Tod) sollte das Recht dafür ein Angebot bereithalten“ (Drucksache 12/7560,

S. 103). Die Sachverständigenkommission schlug zudem vor, „die Regelung durch Anknüpfung an faktische und erkennbare Gegebenheiten vorzunehmen“ (ebenda).

Die Landesverfassungen von Berlin und Brandenburg haben neben dem Schutz von Ehe und Familie die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften bereits anerkannt (Artikel 26 Abs. 2 der Brandenburgischen Verfassung; Artikel 12 Abs. 2 der Berliner Verfassung). Das ist gesellschaftspolitisch ein wichtiger Schritt nach vorn. Rechtlich gesehen bieten diese Regelungen jedoch auch für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Berlin und Brandenburg keine befriedigende Lösung, da die allermeisten Benachteiligungen auf Bundesrecht beruhen, das auch gegenüber einer Landesverfassung vorrangig ist.

Auch die Rechtsprechung zeigte sich bisher nicht in der Lage, mit dem Phänomen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angemessen umzugehen. Die Gerichte lehnten eine entsprechende Anwendung der für Familienangehörige geltenden Vorschriften auf nichteheliche Lebensgemeinschaften in den meisten Fällen ab. Ausnahmen gab es nur auf wenigen Rechtsgebieten wie z. B. im Mietrecht; dort gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nur für heterosexuelle, nicht für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (Beschluß des BGH vom 13. Januar 1993, BGHZ 121, 116, zur Frage des Eintrittsrechts in den Mietvertrag nach dem Tod der Mieterin/des Mieters).

Ehe und Familie stehen im Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates. Andere Lebensformen werden in der Verfassung nicht erwähnt. Dennoch läßt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie kein Diskriminierungsgebot gegenüber nichtehelichen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften ableiten.

Der Gesetzgeber muß allen Menschen Wahlfreiheit und Gleichberechtigung bezüglich ihrer Lebensformen gewähren. Es ist seine Aufgabe, allen Lebensgemeinschaften einen passenden Rahmen für die rechtliche Ausgestaltung ihrer Form des Zusammenlebens bereitzustellen. Hierzu ist ein Gesetz für nichteheliche Lebensgemeinschaften erforderlich.

1. Der Gesetzentwurf will auch im Sinne des Fünften Familienberichts der persönlichen Verbundenheit der Partnerinnen/der Partner Rechnung tragen und räumt daher nichtehelichen Lebensgemeinschaften alle Rechtspositionen ein, die ihren Grund im Zusammenleben der Partnerinnen/der Partner haben. Gesetzestechnisch geschieht dies durch eine umfassende Einräumung der Rechtsstellung als Familienangehörige/Familienangehöriger, da die meisten der hier in Betracht kommenden Rechte Angehörigenrechte sind. Soweit diese

Generalverweisung nicht ausreicht, um die vorgesehenen Rechte zu gewähren, hält der Entwurf ergänzende Regelungen bereit (zur Aufzählung der einzelnen Rechte siehe Einzelbegründung zu § 1302 c Abs. 1 BGB).

2. Der Entwurf sieht dagegen keine Gleichstellung mit Ehepaaren vor, da sich zumindest die Partnerinnen/Partner einer gemischtgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegen die Ehe entschieden haben. Die meisten ehespezifischen Vergünstigungen wie z. B. die Hinterbliebenenrente werden auch nach allgemeiner Auffassung als Gegenstück zur gesetzlichen ehelichen Unterhaltspflicht angesehen. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht zwischen den Partnerinnen/Partnern jedoch nicht und ist im Entwurf auch nicht vorgesehen. Es würde eine verfassungswidrige Benachteiligung von Ehepaaren darstellen, wenn nichteheliche Lebensgemeinschaften die Rechte von Eheleuten, nicht aber deren Pflichten erhalten würden.
3. Da der Entwurf nicht die Einräumung der Rechtsstellung von Ehepaaren vorsieht, kann er die Bedürfnisse von lesbischen und schwulen Paaren, die eine umfassende rechtliche Absicherung ihrer Partnerschaft wünschen, nicht angemessen berücksichtigen. Zur Beseitigung dieses Mangels hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem eigenen Gesetzentwurf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagen (Gesetzentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 24. Oktober 1995, Drucksache 13/2728).
4. Da der Entwurf nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Rechtsstellung von Familienangehörigen vermitteln will, sieht er die Aufnahme des neuen Rechtsinstituts im Familienrecht vor.
5. Der Gesetzentwurf sieht keinen obligatorischen Publizitätsakt vor. Ein solcher wird zwar in der rechtspolitischen Diskussion bisweilen gefordert, steht aber im Widerspruch zum Wesen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als frei eingegangenem Zusammenleben.
6. Der Gesetzentwurf sieht im Grundsatz von einer Regelung des Innenverhältnisses der Partnerinnen/Partner ab. Grundlage hierfür ist die Überlegung, daß ein maßgeblicher Grund für das Absehen von der Eheschließung für viele darin liegt, daß die Partnerinnen/Partner kein vorgegebenes Normengefüge von Rechten und Pflichten für ihre Beziehung wollen, dies auch gerade nicht für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft. Regelungen zum Innenverhältnis erscheinen daher grundsätzlich nicht sachgerecht.

Soweit der Entwurf Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht, tragen diese einem unabwiesbaren sozialen Bedürfnis Rechnung. So ist es in Einzelfällen mit Gerechtigkeitsgesichtspunkten unvereinbar, die Gewährung von nachgemeinschaftlichem Unterhalt schlechthin zu versagen.

Aber auch im für die persönliche Lebensgestaltung zentralen Bereich der Berechtigung an der

gemeinsam genutzten Wohnung enthält das geltende Recht bislang keinerlei Schutzvorkehrungen gegen Machtmißbrauch. Um zumindest in gravierenden Fällen wie etwa der Mißhandlung der Partnerin eine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit zu schaffen, wird die Erstreckung des bislang nur für Ehegatten geltenden Wohnungszuweisungsverfahrens nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats auch auf nichteheliche Partnerschaften vorgeschlagen.

7. Die Problematik der Anrechnung des Einkommens der Partnerin/des Partners bei der Sozial- und Arbeitslosenhilfe ist im Entwurf nicht angesprochen. Eine Aufhebung dieser Vorschriften (§ 122 Bundessozialhilfegesetz, § 137 Abs. 2 a Arbeitsförderungsgesetz) wäre wünschenswert, erscheint aber verfassungsrechtlich kaum haltbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Ehepaare gegenüber Ledigen oder unverheiratet zusammenlebenden Paaren nicht benachteiligt werden und darf der Staat die Bereitschaft zur Eheschließung nicht beeinträchtigen (vgl. dazu Bruns, Manfred: Artikel 6 Abs. 1 GG und gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, ZRP 1996, 6 ff., 8, mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Da das Einkommen von Eheleuten bei der Sozial- und Arbeitslosenhilfe anzurechnen ist, würden Ehepaare im Falle der Nichtanrechnung des Einkommens bei eheähnlichen Gemeinschaften benachteiligt und die Bereitschaft zur Eheschließung beeinträchtigt. Solange allerdings für gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit zur Eheschließung besteht, ist daran festzuhalten, daß für sie eine Einkommensanrechnung nicht in Betracht kommt, wie dies durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt entschieden wurde (vgl. BVerfGE 87, 234; BVerwGE 52, 112; BSGE 63, 120).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (BGB)

Zu § 1302 a (Begriffsbestimmung)

Die Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft lehnt sich an die Definition des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft in der Arbeitslosenhilfe-Entscheidung vom 17. November 1992 an (BVerfGE 87, 234, 264). Diese Definition haben der Bundesgerichtshof (BGHZ 121, 116) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 98, 195) inzwischen übernommen. Allerdings berücksichtigt der Entwurf auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Die Beschränkung der Definition des Bundesverfassungsgerichts auf heterosexuelle Paare lag an der Fassung des § 137 Abs. 2 a AFG, der ebenso wie § 122 BSHG ausdrücklich von „eheähnlichen“ Gemeinschaften spricht (vgl. BVerfGE 87, 234, 264, 267; BVerwGE 52, 11, 14; BSGE 63, 129, 123). Die Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG).

§ 1302 a Abs. 2 stellt klar, daß ein gemeinsamer Hausstand keine Voraussetzung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft darstellt. Dies zu verlangen wäre nicht sachgerecht, nachdem auch Ehepaare getrennte Wohnsitze haben können.

Zu § 1302 b (Beweiserleichterung)

Das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft knüpft an tatsächliche Gegebenheiten und nicht an einen Vertragsschluß oder andere rechtsgeschäftliche Willenserklärungen an. Der Entwurf sieht weder eine standesamtliche Registrierung noch einen Notarvertrag als Wirksamkeitsvoraussetzung vor, da dies dem Wesen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als frei eingegangenem Zusammenleben widerspricht. Die Möglichkeit einer notariellen Erklärung ist daher nur fakultativ zur Beweiserleichterung vorgesehen. Dies dürfte sich insbesondere für nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne gemeinsamen Wohnsitz empfehlen.

Zu § 1302 c (Familienangehörigkeitsstatus)

Zu Absatz 1

Durch diese Generalverweisung erhalten die Partnerinnen/Partner insbesondere folgende Rechte:

- a) Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach dem Tod der Mieterin/des Mieters nach § 569 a Abs. 2 BGB;
- b) Aufnahme der Partnerin/des Partners in die Wohnung im Rahmen eines dinglichen Wohnrechts nach § 1093 Abs. 2 BGB;
- c) Anerkennung als Familienangehörige/Familienangehöriger in § 8 II. WoBauG und dementsprechend Zuteilung einer Sozialwohnung nicht nur ausnahmsweise (vgl. § 5 Abs. 1 c WoBindG);
- d) Angehörigenstatus im materiellen Strafrecht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB;
- e) Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht in allen Prozeßordnungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) und im Verwaltungsverfahren, soweit dort förmliche Zeugenvernehmungen durchgeführt werden;
- f) Nebenklagebefugnis im Falle der Tötung der Partnerin/des Partners gemäß § 395 Abs. 2 StPO;
- g) Besuchsrecht in der Strafanstalt nach § 25 StrafvollzugsG (der Anstaltsleiter darf Besuche von Angehörigen nur im Falle der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt untersagen);
- h) kein Rückgriffsanspruch der privaten Versicherungen und Sozialleistungsträger bei fahrlässig verursachten Schäden, wenn die Schädigerin/der Schädiger mit der Geschädigten/dem Geschädigten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt (§ 67 Abs. 2 Gesetz über den Versicherungsvertrag, § 116 Abs. 6 SGB Teil X);

- i) Zuteilung eines Studienplatzes am Ort der Lebensgemeinschaft unter den Voraussetzungen der Fallgruppe 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3) der Vergabeverordnung der ZVS aufgrund besonderer familiärer Umstände.

Dagegen haben die Partnerinnen/Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht den Status von Familienangehörigen im Ausländerrecht (vgl. §§ 22, 23 AuslG). Denn dieser Begriff ist durch Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 1 GG in § 17 AuslG auf Familienangehörige im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 GG beschränkt. Das ist für heterosexuelle Lebensgemeinschaften hinnehmbar, weil sie jederzeit heiraten können. Anders verhält es sich bei lesbischen und schwulen Paaren. Diese haben deshalb nach § 7 Abs. 1, § 15 AuslG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen (BVerwG Urteil vom 27. Februar 1996, InfAuslR 1996, 294; DVBl. 1996, 1253). Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts weiter konkretisiert und unter bestimmten Voraussetzungen den Partnerinnen/den Partnern einer binationalen homosexuellen Lebensgemeinschaft einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die ausländische Partnerin/den ausländischen Partner zuerkannt (Urteil vom 7. August 1996, Az. 17 A 1093/95).

Gelegentlich bringt die Rechtsstellung als Familienangehörige/Familienangehöriger auch Rechtsnachteile mit sich. Da nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht nur die Vorteile dieser Rechtsstellung in Anspruch nehmen können, können diese nicht ausgespart werden. Es handelt sich hierbei z. B. um Vorschriften über

- k) die Ersatzzustellung gerichtlicher Schriftstücke an die Partnerin/den Partner nach § 181 ZPO;
- l) die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften unter Verwandten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Konkursordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift betrifft z. B. das Auskunftsrecht bei Unfällen gegenüber der Polizei, Ärzten und Krankenhäusern und das Besuchsrecht im Krankenhaus, auch auf der Intensivstation. Auch wenn diese Bereiche nicht durch Rechtsvorschriften geregelt sind, sollen die Partnerinnen/Partner auch in solchen Fällen die Rechtsstellung von Familienangehörigen haben.

Eine solche Regelung erscheint sachgerecht, auch wenn die Partnerinnen/Partner diese Dinge in gegenseitigen schriftlichen Erklärungen (z. B. einer Patientinnen-/Patientenverfügung) festlegen können. Es wäre unangemessen, ihnen diese Rechte nur deshalb zu versagen, weil sie keine entsprechende Erklärung vorweisen können.

Die Abfassung solcher Erklärungen ist gleichwohl sinnvoll und zu empfehlen, weil dadurch Beweisschwierigkeiten vermieden und weitgehende Vorsorgemaßnahmen (z. B. für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit) getroffen werden können.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Konkurrenz zwischen der nichtehelichen Partnerin/dem nichtehelichen Partner und anderen Familienangehörigen (z. B. bei Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen, wenn die Patientin/der Patient selbst entscheidungsunfähig ist, oder über die Totensorge). Der Entwurf sieht vor, daß in derartigen Fällen die Entscheidung der Partnerin/des Partners Vorrang hat.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung will eine Berücksichtigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft u. a. in folgenden Fällen erreichen:

- a) Der Zuzug zur Partnerin/zum Partner gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht als wichtiger Grund für die Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes (z. B. BSG vom 25. Oktober 1988, NJW 89, 3036). Das Arbeitsamt verhängt deshalb eine Sperrzeit für das Arbeitslosengeld, was beim Zuzug zur Ehepartnerin/zum Ehepartner nicht zulässig wäre. Künftig ist auch der Zuzug zur nichtehelichen Partnerin/zum nichtehelichen Partner als wichtiger Grund nach § 119 AFG anzuerkennen. Eine diesbezügliche Änderung des § 119 AFG erscheint nicht zweckmäßig, da diese Vorschrift den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes nicht definiert.
- b) Im Recht der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer soll die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einer Deutschen/einem Deutschen oder einer aufenthaltsberechtigten Ausländerin/einem aufenthaltsberechtigten Ausländer im Rahmen der Härtefallprüfung nach § 2 Abs. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung berücksichtigt werden. Das Bundessozialgericht hatte bereits im Urteil vom 22. Juli 1982 (AZ 7 RA 92/81, S. 13) ausgeführt, daß das Absehen von der Eheschließung für sich allein keinen gerechtfertigten Grund darstellt, einen Härtefall abzulehnen. Dies muß vor allem für ausländische Partnerinnen/Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gelten, denen nach § 7 Abs. 1, § 15 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, da sie nicht einmal die Möglichkeit haben, durch Eheschließung die Erteilung der Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 2 Arbeitserlaubnisverordnung sicherzustellen.

Zu § 1302 d (Unterhaltsverpflichtung)

Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß eine nichteheliche Lebensgemeinschaft keine Rechtspflichten im Innenverhältnis der Partnerinnen/Partner begründet. Ein Unterhaltsanspruch der Partnerinnen/Partner gegeneinander besteht daher im Regelfall nicht. Es ist Sache der Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Unterhaltsansprüche ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Verweis auf § 16151 BGB in Absatz 1 Satz 2 hat lediglich klarstellende Funktion: Der bereits nach geltendem Recht der nichtehelichen Mutter gewährte Unterhaltsanspruch aufgrund der Geburt und/oder Betreuung eines Kindes besteht

unabhängig vom tatsächlichen Bestehen oder Nichtbestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 1302 d Abs. 2 und 3 stellen eine Ausnahme vom Grundsatz, daß Rechtspflichten im Innenverhältnis der Partnerinnen/Partner nicht bestehen, dar. Im Einzelfall kann es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten unerträglich sein, einen zeitlich begrenzten nachgemeinschaftlichen Unterhaltsanspruch zu versagen. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ein Partner auf Wunsch des anderen seine Berufstätigkeit aufgegeben hat, um diesen zu pflegen oder dessen Kinder zu versorgen und hierdurch bedingt nach Beendigung der Lebensgemeinschaft Schwierigkeiten hat, in die Berufstätigkeit zurückzukehren. Da eine abschließende Erfassung dieser Fälle unmöglich ist, knüpft der Entwurf die Gewährung nachgemeinschaftlichen Unterhalts an das Kriterium der „groben Unbilligkeit“ der Versagung und nennt o. g. Sachverhalt als Regelbeispiel.

Zu § 1302 e (Beendigung)

Schon nach ihrer Definition zeichnet sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft dadurch aus, daß sie daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt. Eine Person kann daher im Rechtssinne nicht gleichzeitig in mehreren nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben.

§ 1302 e Abs. 2 will im Zusammenwirken mit § 1302 f Abs. 2 sicherstellen, daß auch der Anschein der bisherigen Lebensgemeinschaft durch eine Beendigungserklärung beseitigt wird, bevor eine neue nichteheliche Lebensgemeinschaft rechtswirksam begründet werden kann.

Zu § 1302 f (Wohnungszuweisungsverfahren)

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Wohnungszuweisung im Fall der Trennung (§ 1361 b BGB) und der Scheidung (§§ 1 ff. der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats). Von einer Zerrüttung sind Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aber in keiner Weise weniger schwerwiegend betroffen, als diejenigen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Das soziale Schutzbedürfnis hängt nicht vom Eheband ab.

Das Fehlen einer richterlichen Eingriffsmöglichkeit führt im Ergebnis dazu, daß sich im Fall der Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Streit um die weitere Benutzung der Wohnung der eine Partner ohne Rücksicht auf den anderen (sozial schwächeren) Partner durchsetzen kann. Ohne Erstreckung des Wohnungszuweisungsverfahrens ist eine zwangsweise Wohnungsräumung selbst bei erheblichen Mißhandlungen durch den Partner im Wege der einstweiligen Verfügung nicht möglich. Dieser Mißstand ist um so unerträglicher, als bei der bedrückenden Wohnungsnot namentlich in städtischen Ballungsgebieten kaum Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, so daß insbesondere für Frauen und Kinder nur die Inanspruchnahme der Frauenhäuser als Zuflucht bleibt.

Wegen der Gleichwertigkeit der Interessen mit ehelichen Lebensgemeinschaften bedarf es daher für

eine Konfliktregulierung der Intervention des Gesetzgebers. Allerdings ist die Regelungsmöglichkeit nicht an § 1361 b BGB anzulehnen, sondern an §§ 2 bis 7 Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats: Im Gegensatz zu Eheleuten bedeutet die Trennung für nichteheliche Lebenspartner nicht einen einstweiligen, vorbereitenden Schritt, sondern das Ende der Gemeinschaft – ihre Trennung steht der Sache nach der Scheidung von Eheleuten gleich.

Zu § 1302 g (Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Für eine Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften von Minderjährigen sieht der Entwurf kein praktisches Bedürfnis. Volljährige können auch dann rechtswirksam in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, wenn sie geschäftsunfähig sind, denn die nichteheliche Lebensgemeinschaft setzt keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus. Eine notarielle Erklärung nach § 1302 b können sie allerdings (als rechtsgeschäftsähnliche Handlung) nicht selbst, sondern nur durch ihren gesetzlichen Vertreter abgeben.

Die Rechtsfigur beschränkt geschäftsfähiger Volljähriger ist durch das Betreuungsgesetz abgeschafft worden, so daß insoweit keine Regelung erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Nachdem eine Person im Rechtssinne nicht gleichzeitig in mehreren nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben kann, wäre es ein Wertungswiderspruch, neben einer Ehe eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Rechtswirkungen zuzulassen. Die Vorschrift bestimmt daher, daß Verheiratete, selbst wenn sie faktisch mit einer anderen Partnerin/einem anderen Partner in einer Lebensgemeinschaft leben, die Rechtswirkungen dieses Gesetzes für ihre Lebensgemeinschaft nicht in Anspruch nehmen können.

Insgesamt scheint diese Problematik quantitativ ohnehin nicht besonders ins Gewicht zu fallen. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes sind von den 1 658 000 Frauen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, lediglich 52 000 anderweitig verheiratet. Bei den Männern sind es 65 000 (Statistisches Bundesamt [Hrsg.] Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte und Familien 1994, Wiesbaden 1996, S. 128, 130).

Der Anteil dieser Fallkonstellation an der Gesamtzahl der Menschen, die nach der Definition des Statistischen Bundesamtes eine nichteheliche Lebensgemeinschaft führen, liegt damit gerade bei 3,5 %.

Die Zulassung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach diesem Gesetzentwurf neben einer Ehe würde auch verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen (rechtliche Beeinträchtigung einer bestehenden Ehe).

Gleichwohl kann es auch hier im Einzelfall zu unvermeidbaren Härten kommen. Deshalb sollte zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Erfahrungen mit diesem

Gesetz gesammelt wurden, geprüft werden, ob auch für diese Konstellationen ein rechtlicher Schutz geschaffen werden kann, der sich freilich nur auf die Angehörigenrechte im engen Sinne beziehen könnte.

Zu § 1302 h (Verfahren)

Entscheidungen über nachgemeinschaftliche Unterhaltsansprüche nach § 1302 d Abs. 2 und 3 BGB und im Wohnungszuweisungsverfahren nach § 1302 f BGB, §§ 2 bis 7 Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats erfordern besonderes psychologisches Einfühlungsvermögen und spezielle Techniken der Konfliktlösung, für die Familienrichterinnen/Familienrichter besser geeignet erscheinen als die „allgemeinen“ Zivilrechtlerinnen/Zivilrechtler (vgl. Münch, Eva Marie von: Für eine gesetzliche Regelung rechtlicher Fragen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ZPR 1988, 327 ff., 329, 330).

Ähnlich wie im Scheidungsrecht die Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung ausgebaut werden müssen (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wahlfreiheit und gleichberechtigte Anerkennung für alle Lebensformen“, Drucksache 13/3431), sollten auch bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Möglichkeiten zur Mediation stärker gefördert werden.

Zur Änderung des § 1705

Das bisherige Recht sieht bei nichtehelichen Kindern das Sorgerecht der Mutter als einzige Möglichkeit vor. Nach dem Entwurf soll das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, auch das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern oder das alleinige Sorgerecht des Vaters anordnen können, wenn beide Eltern dies beantragen und Gesichtspunkte des Kindeswohls nicht entgegenstehen. Es gibt keinen gerechtfertigten Grund dafür, diese Gestaltungsmöglichkeiten auch unter solchen Voraussetzungen von Gesetzes wegen von vornherein auszuschließen.

Zur Änderung des § 1741

Nach dem Entwurf soll die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes nicht nur durch ein Ehepaar, sondern auch durch ein in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebendes Paar möglich werden. Jede Adoption setzt voraus, daß sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Diese Voraussetzungen werden in jedem Einzelfall durch die Adoptionsvermittlungsstelle genau geprüft. Gesichtspunkte des Kindeswohls gebieten es daher nicht, die gemeinschaftliche Adoption Ehepaaren vorzubehalten.

Zu § 1931 a (Gesetzliches Erbrecht der nichtehelichen Lebenspartnerin/des nichtehelichen Lebenspartners)

Der Entwurf sieht ein gesetzliches Erbrecht der nichtehelichen Partnerin/des nichtehelichen Partners vor, das allerdings nur zum Zuge kommt, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkelinnen/Urenkel) vorhanden sind.

Diese Regelung entspricht der persönlichen Verbundenheit der Partnerinnen/Partner und ist daher sachgerecht, auch wenn die Partnerinnen/Partner ihren Nachlaß durch letztwillige Verfügung regeln können. Durch die vorgesehene Änderung wird auch erreicht, daß sich etwaige Pflichtteilsansprüche der Eltern gegenüber der/dem testamentarisch als Alleinerbin/Alleinerben eingesetzten Partnerin/Partner nur auf ein Viertel der Erbschaft belaufen. Denn bereits der gesetzliche Erbteil der Eltern beträgt gegenüber der/dem nichtehelichen Partnerin/Partner nur die Hälfte.

Der nach bisherigem Recht den Eltern in solchen Fällen zustehende Pflichtteil von der Hälfte ist gegenüber der/dem überlebenden Partnerin/Partner unangemessen hoch.

Der im Entwurf vorgesehene Pflichtteil der Eltern gegenüber der/dem überlebenden nichtehelichen Partnerin/Partner entspricht dem Pflichtteil der Eltern gegenüber Eheleuten, die im Güterstand der Gütertrennung leben.

Alternativ zu dem hier vorgeschlagenen gesetzlichen Erbrecht für nichteheliche Lebenspartnerinnen/Lebenspartner wäre auch die qualifizierte Ausweitung der Testierfreiheit zu ihren Gunsten denkbar.

Zu den Änderungen der §§ 1932 und 1969 und zur Einfügung des § 2273 a

Dadurch werden die erbrechtlichen Bestimmungen über den Voraus (§ 1932 BGB), den Dreißigsten (§ 1969 BGB) und die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes (§§ 2265 bis 2273 BGB) auf nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechend angewandt.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es ist sachgerecht, daß das Strafantragsrecht in den gesetzlich bestimmten Fällen beim Tod der/des Verletzten nicht nur auf die Ehepartnerin/den Ehepartner und die Kinder, sondern auch auf die nichteheliche Partnerin/den nichtehelichen Partner übergeht.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die vorgesehene Änderung hat zur Folge, daß das Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) auf nichteheliche Partnerinnen/Partner ausgedehnt wird. Danach können Unterhaltsleistungen bis zu 27 000 DM im Kalenderjahr steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die nichteheliche

Partnerin/der nichteheliche Partner müßte die empfangenen Leistungen dann ihrerseits/seinerseits nach § 22 Nr. 1 a EStG versteuern.

3. Zu Artikel 4 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Es ist völlig unangemessen, daß die Partnerinnen/Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wie Fremde in die schlechteste Steuerklasse III mit den höchsten Steuersätzen und einem Freibetrag von nur 10 000 DM eingestuft werden.

Der Entwurf sieht die Einordnung in die Steuerklasse I, aber keine Gleichstellung mit Ehepaaren vor (keine Anwendung der §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 ErbStG auf nichteheliche Lebensgemeinschaften). Die nichtehelichen Partnerinnen/Partner haben demnach die gleiche Rechtsstellung wie die Kinder: einen Freibetrag von 400 000 DM und die Steuersätze der Steuerklasse I.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG erhalten Beamtinnen/Beamte den Ortszuschlag Stufe 2, wenn sie eine andere Person in die Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, sofern sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und wenn das Einkommen der unterstützten Person eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diese Bestimmung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht anwendbar sein soll (Urteil vom 28. September 1993, AZ 2 C 39.91, DÖV 94, 303).

Eine entsprechende Änderung des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT für im öffentlichen Dienst beschäftigte Angestellte sowie der für im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeiter geltenden Bestimmungen der Manteltarifverträge wäre ebenfalls wünschenswert. Der Entwurf sieht entsprechende Änderungen nicht vor, weil dafür nicht der Bundesgesetzgeber, sondern die Tarifparteien zuständig wären.

6. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz gilt auch für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehen.

